

§ 6 VgEV Aufzeichnungspflichten

VgEV - Verordnung genehmigungsfreier Eisenbahn-Vorhaben

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

§ 6.

Das Eisenbahnunternehmen hat über die Durchführung genehmigungsfreier Vorhaben nach § 36 Abs. 1 und 3 EisebG Aufzeichnungen zu führen, aus denen auch das Vorliegen der Voraussetzungen für eine genehmigungsfreie Bauführung hervorgeht. Die Aufzeichnungen sind den für den Bau und die Instandhaltung wesentlichen Unterlagen beizugeben.

In Kraft seit 10.12.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at